

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14.

Marienwerder, den 8. April

1891.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1942 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1891/92. Vom 22. März 1891; unter

Nr. 1943 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichs-Eisenbahnen und der Post und Telegraphen. Vom 22. März 1891; und unter

Nr. 1944 das Gesetz, betr. die Feststellung eines vierten Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. Vom 22. März 1891.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1945 das Gesetz, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch Ost-Afrika. Vom 22. März 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für 1891 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 17. Juni in Marienwerder	um 8 Uhr
" 18. " " Stuhm	" 9 "
" 20. " " Christburg	" 9 "
" 25. " " Rosenberg	" 9 "
" 26. " " Januschau Kreis	" 9 "
" 27. " " Rosenberg	" 9 "
" 27. " " Löbau	" 9 "
" 29. " " Raubitz	" 9 "
" 30. " " Jablonowo	" 9 "
" 16. Juli " Strasburg Wpr.	" 9 "
" 17. " " Broß	" 9 "

Ausgegeben in Marienwerder am 9. April 1891.

am 18. Juli in Briesen	um 9 Uhr
" 20. " " Nehden	" 9 "
" 21. " " Culmssee	" 9 "
" 10. August " Deutsch Crone	" 9 "
" 11. " " Flatow	" 9 "
" 12. " " Konitz	" 9 "
" 17. " " Mewe	" 9 "
" 18. " " Neuenburg	" 9 "
" 19. " " Schwetz	" 9 "

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippen-seher und Klop hengste, welche sich in den ersten zehn bz. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindleberne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 24. Februar 1891.

Kriegsministerium,
Remontirungs-Abtheilung.

2)

G e b ü h r e n t a r i f

vom 1. März 1891

zur Bezahlung der von den Katasterämtern auszufertigenden Katasterabschriften, Auszüge und Handzeichnungen, sowie der Katasterfortschreibungen.

Behufs Berechnung der in die Staatsklasse fließenden Gebühren für die seitens der Katasterämter auf den Antrag von Gemeinden zc. oder Privatpersonen oder in deren Interesse auf Ansuchen von öffentlichen Behörden zu bewirkende Anfertigung von Katasterabschriften, Auszügen und Handzeichnungen, sowie für Katasterfortschreibungen wird nachstehender Tarif erlassen:

Reihe Nummer.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebühren- satz. Mark.
Gebühren für die Anfertigung von Katasterabschriften.		
Artikel I.		
1	Für Abschriften, welche den Inhalt der betreffenden Bücher eines Gemeinde- oder selbstständigen Ortsbezirks ganz oder zu einem größeren Theile umfassen, sind an Gebühren zu berechnen:	
2	1. Für die Abschrift eines Flurbuchs: für jede vollen oder angefangenen dreißig mit besonderem Flächeninhalte eingetragene Parzellen bezw. Flächenabschnitte oder Quoten von Parzellen bezw. Flächenabschnitten	0,50
3	2. Für die Abschrift einer Mutterrolle: für jede vollen oder angefangenen vierzig Positionen	0,50
4	für jede mit besonderem Flächeninhalte eingetragene Parzelle bezw. für jeden solchen Flächenabschnitt, auch Quote, wird eine Position und für jeden Mutterrollenartikel werden vier Positionen gezählt.	
5	3. Für die Abschrift oder Neuankfertigung einer Wiederholung zur Mutterrolle bezw. einer summarischen Zusammenstellung des Besitzstandes: für jede vollen oder angefangenen zwanzig Eigenthümer	0,50
6	4. für die Abschrift eines Artikelverzeichnisses: für jede vollen oder angefangenen vierzig Mutterrollenartikel	0,50
7	5. Für die Abschrift einer Gebäudesteuerrolle: für jede vollen oder angefangenen vierzig Positionen	0,50
8	für jedes Gebäude wird eine Position und für jede Rollennummer werden zwei Positionen gezählt.	
9	6. Für die Abschrift einer Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle: für jede vollen oder angefangenen dreißig mit Steuerbeträgen aufgeführte Pflichtige	0,50
10	7. Für sonstige Abschriften: für jede vollen oder angefangenen vier Seiten	0,50
Gebühren für die Anfertigung von Auszügen aus den Katastern oder den dazu gehörigen Fortschreibungsverhandlungen.		
Artikel 2.		
11	Die Gebühren für die im § 39 Nr. 2 und im § 40 der Katasteranweisung I. vom 31. März 1877, sowie in den §§ 35 bis 39 der Katasteranweisung V. von demselben Tage und im Artikel 10 der Zusatzbestimmungen für das rheinische Rechtsgebiet vom 10. Juni 1885 bezeichneten Auszüge aus den Katastern und Fortschreibungsverhandlungen betragen:	
12	1. Für einen Auszug aus der Grundsteuer Mutterrolle, dem Flurbuche oder den dazu gehörigen Fortschreibungsverhandlungen: für jede vollen oder angefangenen zwanzig Positionen	0,50
13	als Position zählt jede in dem Auszuge mit besonderem Flächeninhalte eingetragene Parzelle, bezw. jeder solcher Flächenabschnitt und jede Quote, sowie außerdem bei Ausfertigung von Auszügen, in welchen die Grenznachbarn angegeben werden, jedes eingetragene Nachbarbesitzstück.	

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Arbeiten etc.	Gebühren- satz. Mark.
	2. Für einen Auszug aus der Gebäudesteuerrolle oder den Gebäudesteuerfortschreibungsverhandlungen:	
14	für jede vollen oder angefangenen zwanzig Gebäude	0,50
15	3. Für die Anfertigung des Auszuges nach den Bestimmungen im § 39 Nr. 2 und § 40 der Katasteranweisung I. vom 31. März 1877 bzw. im Artikel 10 und 11 der Zusatzbestimmungen vom 10. Juni 1885 sind sämtliche in dem Auszuge aufgeführte Parzellen und Parzellenabsplisse sowohl im alten als auch im neuen Bestande als Positionen nach Ziffer 1 in Rechnung zu stellen.	
16	Die in dem Auszuge etwa mit nachgewiesenen Gebäude (Nr. 5 im § 40 der Katasteranweisung I.) sind dabei ebenfalls als Positionen nach den Gebühren unter Ziffer 1 mitzuzählen, nicht aber nach den Gebühren unter Ziffer 2 besonders zu berechnen.	
17	4. Wenn gemäß den Vorschriften unter Nr. 7 im § 40 a. a. D. eine summarische Aufführung von Parzellen stattfindet, so ist jede summarische Angabe als eine Position nach Ziffer 1 zu zählen.	
	Gebühren für die Anfertigung von Handzeichnungen und von Feldbuchabschriften.	
	Artikel 3.	
18	Für die auf Pausleinwand oder Pauspapier zu bewirkende Anfertigung von Handzeichnungen sind an Gebühren zu berechnen, und zwar:	
19	1. Für jedes Handzeichnungsblatt im gewöhnlichen Aktienformate von 33 cm Höhe und 21 cm Breite (ungerechnet den beim Einheften umzuschlagenden Rand):	
	a) eine allgemeine Gebühr von	1,00
	außerdem:	
20	b) für jede vollen oder angefangenen zehn Parzellen	0,50
21	2. Für jedes Handzeichnungsblatt im doppelten Aktienformate:	
	a) eine allgemeine Gebühr von	2,00
	außerdem:	
22	b) für jede vollen oder angefangenen zwanzig Parzellen	0,50
23	3. Für jedes Handzeichnungsblatt in größerem Formate, gleichviel ob dasselbe ganze Gemarkungen, oder nur Theile von solchen umfaßt:	
24	für jedes volle oder angefangene halbe Quadratmeter an Fläche des Handzeichnungsblattes:	
	a) eine allgemeine Gebühr von	2,50
	außerdem:	
25	b) für jede vollen oder angefangenen dreißig Positionen	0,50
26	c) als Position zu b. zählt: jede auf der Handzeichnung dargestellte Parzelle, jede dargestellte Gebäudefläche, jeder Bonitätsabschnitt, in welchen auf Verlangen die Einschätzung eingetragen worden ist, sowie jedes Besitzstück, dessen Grenzen kolortiert worden sind.	
	4. Für die Abschrift eines Feldbuches:	
27	a) wenn dieselbe zwei Seiten mit Zeichnung oder weniger umfaßt	1,50
28	b) für jede vollen oder angefangenen weiteren zwei Seiten mit Zeichnung	0,50
	Gebühren für die Fortschreibung von Katasterabschriften und Karten.	
	Artikel 4.	
29	Für die Fortschreibung von Katasterabschriften und Karten sind folgende Gebühren zu berechnen:	
	1. Für die Fortschreibung der Abschrift eines Flurbuches:	

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Arbeiten etc.	Gebühren- satz. Mark.
30	für jede vollen oder angefangenen vierzig gelöschte, berichtigte oder nachgetragene Parzellen bezw. Flächenabschnitte oder Quoten	0,50
31	2. Für die Fortschreibung der Abschrift eines Artikelverzeichnisses: für jede vollen oder angefangenen vierzig gelöschte, berichtigte oder nachgetragene Mutterrollenartikel	0,50
32	3. Für die Fortschreibung der Abschrift einer Mutterrolle: a) für jede vollen oder angefangenen zwanzig gelöschte, berichtigte oder nachgetragene Mutterrollenartikel	0,50
33	b) für jede vollen oder angefangenen vierzig gelöschte, berichtigte oder nachgetragene Parzellen bezw. Flächenabschnitte oder Quoten	0,50
34	4. Für die Berichtigung der Wiederholung zur Mutterrolle oder einer ähnlichen summarischen Zusammenstellung des Besitzstandes (Artikel 1 Ziffer 3): für jede vollen oder angefangenen zwanzig gelöschte, berichtigte oder nachgetragene Eigentümer	0,50
35	5. Für die Fortschreibung der Abschrift einer Gebäudesteuerrolle: a) für jede vollen oder angefangenen zwanzig gelöschte, berichtigte oder nachgetragene Rollennummern	0,50
36	b) für jede vollen oder angefangenen fünfzig gelöschte, berichtigte oder nachgetragene Gebäude	0,50
37	6. Für die Fortschreibung der Abschrift einer Grund- und Gebäudesteuerheberrolle: für jede vollen oder angefangenen fünfzig mit Steuerbeträgen aufgeführte Pflichtige.	0,50
38	7. Für die Berichtigung einer Kopie der Gemarkungskarte: a) wenn die Berichtigung zehn mit neuer Nummer versehene Parzellen oder weniger umfasst, eine allgemeine Gebühr von	1,50
39	außerdem: h) für jede vollen oder angefangenen weiteren zwanzig mit neuer Nummer versehene Parzellen	1,00
40	8. Für die Berichtigung einer Handzeichnung auf durchsichtigem Stoffe: für jede vollen oder angefangenen dreißig mit neuer Nummer versehene Parzellen	1,00
Gebühren für die Beglaubigung von Handzeichnungen und Auszügen.		
Artikel 5.		
41	Für die Beglaubigung von Handzeichnungen sind an Gebühren zu berechnen: für jedes Handzeichnungsblatt im Altenformate	0,50
42	für jedes Handzeichnungsblatt in größerem Formate	1,00
43	44 Für die nachträgliche Beglaubigung eines vorhandenen Katasterauszeuges hinsichtlich der Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Bestande des Katasters	0,50
Verschiedene Bestimmungen.		
Artikel 6.		
45	Auf Arbeiten, welche in diesem Tarife nicht bezeichnet sind, können nach Bestimmung der Regierung die für gleichartige Arbeiten festgesetzten Gebührensätze angewendet werden.	
46	Falls dieses nicht angänglich ist, sind für jede volle oder angefangene Stunde der nothwendig zu verwendenden Arbeitszeit	0,50
Artikel 7.		
47	Die Gebühren nach Artikel 1 bis 4 umfassen zugleich die Vergütung für Papier, Kopierleinwand, Formulardruck u. dergl. m.	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Arbeiten etc.	Gebühren- satz. Mark.
-----------------	-------------------------------	---------------------------------

Artikel 8.

48 Für Auszüge aus den Mutterrollen, welche die Grundeigenthümer im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts gemäß § 44 Nr. 4 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen u. s. w. vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) auf Erfordern der Amtsgerichte zur Anlegung des Grundbuches beizubringen haben, oder welche zu dem bezeichneten Zwecke von den Amtsgerichten erfordert werden, bewendet es bei der Vorschrift im Artikel 2 der Zusatzbestimmungen vom 15. März 1890 zu dem Gebührentarife vom 31. März 1877.

Artikel 9.

49 Gegenwärtiger Gebührentarif tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.
 Berlin, den 1. März 1891. Der Finanzminister. Dr. Miquel.

3) Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung der russisch-polnischen und galizischen Flößer (Flisssaken) von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf Grund der Vorschrift unter I. B. der vom Bundesrath zur Ausführung des § 3 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 erlassenen Bestimmungen vom 27. November 1890 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 369) wird hierdurch mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers wider-
 russisch angeordnet,

daß die übungsgemäß in Flößereibetrieben auf den ostpreussischen Gewässern, auf der Weichsel und dem oberen Lauf der Warthe stattfindenden vorübergehenden Dienstleistungen der russisch-polnischen und galizischen Flößer (Flisssaken) als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

Die auf den bezeichneten Gewässern auf übliche Weise vorübergehend beschäftigten russisch-polnischen und galizischen Flößer (Flisssaken) unterliegen daher bis auf Weiteres der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht.
 Berlin, den 27. März 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
 Frh. v. Verlepsch.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
 der Provinzial-Behörden etc.**

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen
 1. des Rittergutspächters Wellmann in Höfchen zum ersten Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Stangenberg, Kreises Stuhm, und

2. des Rittergutsbesizers Komrowski in Gr. Teschen-
 dorf zum zweiten Stellvertreter des Landesbeamten für den vorgenannten Landesamtsbezirk zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 31. März 1891.
 Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Richter in Alt Janischau zum zweiten Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Brodden, Kreises Marienwerder, an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Rechnungsführers Friedrich Herber zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 31. März 1891.
 Der Oberpräsident.

6) Bekanntmachung.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 27. März v. Js. und unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 17 und 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) bringe ich

- a. ein Verzeichniß der Lieferungs-Verbände (Kreise) und der für dieselben maßgebenden Normal-Marktorde der Provinz Westpreußen,
- b. die Nachweisung der für die gedachten Normal-Marktorde ermittelten Durchschnitts-Marktpreise, nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den vorerwähnten, für die Zeit vom 1. April d. Js. bis zum 31. März 1892 gültigen Durchschnittspreisen eintretenden Falles die Höhe der Vergütungen für Landlieferungen an Weizen und Weizenmehl, Roggen und Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh zu bestimmen ist.
 Danzig, den 23. März 1891.
 Der Oberpräsident.

V e r z e i c h n i s s

der im § 17 des Reichs-Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 erwähnten Lieferungsverbände und der für dieselben maßgebenden Normal-Markttorte der Provinz Westpreußen.

Laufende No.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Markttorte derselben.	Laufende No.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Markttorte derselben.
I. Regierungs-Bezirk Danzig.			II. Regierungs-Bezirk Marienwerder.		
1	Kreis Berent	Danzig	1	Kreis Briesen	Culm
2	" Carthaus	"	2	" Culm	"
3	Stadtkreis Danzig	"	3	" Flatow	Flatow
4	Landkreis Danziger Höhe	"	4	" Graudenz	Graudenz
5	" Danziger Niederung	"	5	" Konitz	Konitz
6	Kreis Dirschau	Dirschau	6	" Dt. Krone	Dt. Krone
7	Stadtkreis Elbing	Elbing	7	" Löbau	Dt. Eylau
8	Landkreis Elbing		8	" Marienwerder	Marienwerder
9	Kreis Marienburg	Marienburg	9	" Rosenberg	Dt. Eylau
10	" Neustadt	Danzig	10	" Schlochau	Konitz
11	" Puckig	Dirschau	11	" Schweg	Graudenz
12	" Pr. Stargard		12	" Strasburg	Dt. Eylau
			13	" Stuhm	Elbing
			14	" Thorn	Thorn
			15	" Tuchel	Konitz

N a c h w e i s u n g

der nach Vorschrift des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 für die Normalmarkttorte der Lieferungsverbände der Provinz Westpreußen ermittelten Durchschnittspreise der letzten 10 Friedensjahre für Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh.
Gültig für die Zeit vom 1. April 1891 bis Ende März 1892.

Normal-Markttort.	Der Durchschnitts-Preis beträgt für						
	100 Kilo Weizen	1 Kilo Weizenmehl	100 Kilo Roggen	1 Kilo Roggenmehl	100 Kilo Hafer	100 Kilo Heu	100 Kilo Stroh
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
A. Regierungs-Bezirk Danzig.							
Danzig	17 12	— 33 13 56	— 27 12 75	5 03	4 22		
Elbing	17 31	— 32 13 52	— 23 12 60	5 19	3 74		
Marienburg	17 58	— 30 14 73	— 26 14 60	5 12	4 44		
Dirschau	16 39	— 31 13 08	— 25 12 91	4 88	3 77		
B. Regierungsbezirk Marienwerder.							
Konitz	16 71	— 33 12 91	— 27 12 53	4 92	4 87		
Culm	16 05	— 32 13 24	— 25 14 19	5 03	4 74		
Dt. Krone	16 60	— 41 13 56	— 30 13 38	4 49	4 55		
Elbing	17 31	— 32 13 52	— 23 12 60	5 19	3 74		
Dt. Eylau	17 12	— 34 13 42	— 26 12 48	4 93	4 16		
Flatow	16 60	— 34 13 38	— 30 13 05	5 54	4 91		
Graudenz	17 08	— 38 14 33	— 28 13 87	5 18	5 28		
Marienwerder	16 92	— 52 14 12	— 37 14 54	5 92	4 76		
Thorn	17 58	— 36 14 06	— 24 13 92	5 68	5 22		

7) Auf Grund des § 112 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird die Höhe der jährlichen Vergütungen, welche die Versicherungsanstalten an Krankenkassen einschließlich der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 135 a. a. D.), sonstigen Stellen oder Hebestellen dann zu gewähren haben, wenn denselben durch die Versicherungsanstalt oder durch Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie die Einklebung der den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten an Stelle der Arbeitgeber übertragen worden ist, bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

- a. soweit es sich um Betriebs- (Fabrik-) und um Bau-Krankenkassen handelt auf eins vom Hundert,
- b. im Uebrigen auf drei vom Hundert

der eingezogenen Beiträge.

Für die den bezeichneten Stellen etwa gleichweise übertragene Ausstellung (Umtausch) der Quittungskarten hat das Gesetz den Versicherungsanstalten die Gewährung einer Vergütung nicht auferlegt. Die Festsetzung einer derartigen Vergütung erübrigt daher. Es liegt indessen in der Billigkeit, daß den von der Versicherungsanstalt oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden mit diesen Aufgaben betrauten Krankenkassen u. s. w. auch für die hieraus ihnen erwachsende, voraussichtlich nicht unerhebliche Mühewaltung eine angemessene Vergütung aus den Mitteln derjenigen Stelle gewährt wird, durch deren Bestimmung ihnen diese Mühewaltung übertragen wird. Bei der Genehmigung entsprechender statutarischer Bestimmungen wird daher auf die Gewährung derartiger Vergütungen hinzuwirken sein.

Krankenkassen, welche auf Grund des § 114 a. a. D. die Einziehung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung freiwillig übernehmen, haben, wie auch das Reichsversicherungsamt angenommen hat, auf die Gewährung einer Vergütung von der Versicherungsanstalt keinen Anspruch. Dasselbe gilt von Krankenkassen für Reichs- oder Staatsbetriebe, welchen die in Rede stehenden Obliegenheiten durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgeordnete Dienstbehörde übertragen worden sind. (§ 14 a. a. D.)

Berlin, den 16. Februar 1891.

Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Frh. v. Berlepsch.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

8) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Amtsblatt No. 10 vom 11. d. Mts.) nach welcher die durch die Niederlegung des Mandats

als Reichstagsabgeordneter seitens des Mitgliedes des Reichsbank-Directoriums, Kaiserlichen Geheimen Finanzraths Müller, für den I. Wahlkreis des Regierungsbezirks (Kreise Marienwerder und Stuhm) nothwendig gewordene Ersatzwahl zum deutschen Reichstage auf den 23. April d. Js. anberaumt worden ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zum Wahlcommissarius für die Ersatzwahl der Königl. Landrath Herr Genzmer hieselbst von mir ernannt worden ist.

Die Wahlvorsteher der beiden Kreise Marienwerder und Stuhm werden unter Hinweis auf § 25 des Wahlreglements darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungefäulmt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlcommissarius einzureichen haben, daß dieselben spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Marienwerder, den 28. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat dem geschäftsführenden Ausschusse für die gewerbliche Ausstellung der Stadt Elbing die Erlaubniß ertheilt, daß nach Beendigung der in der Zeit vom 21. bis 24. Mai d. Js. in Elbing stattfindenden gewerblichen Ausstellung am 25. desselben Monats eine Verloofung von Ausstellungs- und anderen nützlichen Gegenständen veranstaltet werde und bis 15 000 Loose zum Preise von 1 Mark für jedes einzelne Loos in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 28. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat dem Curatorium des Diakonissen-Krankenhauses in Danzig die Genehmigung ertheilt, eine Hauscollecte in der Zeit vom 1. April 1891 bis Ende März 1892 bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen abzuhalten.

Die Collecte wird

im II. Quartal 1891

in den Kreisen Schwetz und Marienwerder links der Weichsel,

im III. Quartal 1891

in den Kreisen Stuhm, Rosenberg, Culm und Marienwerder rechts der Weichsel,

im IV. Quartal 1891

in den Kreisen Graudenz, Tuchel, Konitz, Briesen, Thorn, Schlochau,

im I. Quartal 1892

in den Kreisen Dt. Krone, Flatow, Löbau und Strassburg durch polizeilich legitimirte Erheber eingesammelt worden.

Marienwerder, den 31. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden beschleunigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des dritten Quartals 1890/91 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amorti-

fations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung kommt, in nächster Zeit den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Lösungsbevollmächtigungen behufs besonderer Lösung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit dießseits zugestellt werden.

Nach erfolgter Lösung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen Seitens der Gerichtsbehörden zugefertigt. — Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist und nach welchen daher die vorbemerkte Lösung nicht erfolgen kann, werden demnächst den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Ablösenden überliefert werden.

Marienwerder, den 16. März 1891.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

12) Der für den Viehhändler Friedrich Lehmer zu Schwente für das Kalenderjahr 1891 zum Handel mit Vieh aller Art ohne Fuhrweil und ohne Begleiter ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 929 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 31. März 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

13) Der für den Händler Samuel Lewy in Pr. Friedland für das Kalenderjahr 1891 zum Hausirhandel mit Lumpen und Knochen unter Benutzung eines Handlarrrens ohne Begleiter ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 829 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 26. März 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

14) **Bekanntmachung.**

Am 1. April tritt auf dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Tüz (Westpreußen) gehörigen Bahnhofs von Tüz unter der Bezeichnung Tüz (Westpreußen) -Bahnhof eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch die Schaffnerbahnposten der Eisenbahnstrecke Schneidemühl-Dt. Krone-Gallies in den Zügen 431, 435, 434 und 438 in Tüz (Westpr.) -Bahnhof um 10¹⁴/₃₀ B., bz. 6¹¹/₁₁ N., 6¹¹/₂₁ B. und 6¹/₁₁ N., sowie durch die täglich zweimalige Postfachbeförderung mittels Privat-Personenfuhrwerks zwischen Tüz und M. Friedland in Tüz (Westpr.) -Bahnhof um 10²² B. und 6³⁰ N., in der Richtung von Tüz nach M. Friedland und aus Tüz-Bahnhof um 6²² B. bz. 6²⁰ N., auf der Rückfahrt.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Tüz (Westpr.) -Bahnhof sind folgende Ortschaften zugetheilt: Stibbe, D. u. G.

Strahlenberg, Bw.

Tüz, Abb.

Tüz, Bg.

Tüz, Stärkefabrik

bisher zu Tüz (Wpr.) gehörig.

Lubsdorf, Bw.

Schulenburg Bw.

Bromberg, den 2. April 1891.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirektor.

Deyl.

15)

Bekanntmachung.

Der Herr Finanz-Minister hat bestimmt, daß vom 1. April dieses Jahres ab denjenigen Personen, welchen die Befugniß ertheilt ist, Versendungsscheine auszufertigen, eine Vergütung aus Staatsmitteln zu gewähren sei. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welchen die Vergünstigung ertheilt ist, Versendungsscheine über die Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft oder des eigenen Gewerbebetriebes auszustellen, ebenso diejenigen, welche die Ausfertigung von Versendungsscheinen als Ehrenamt übernommen haben.

Vom 1. April dieses Jahres dürfen die vorbezeichneten Personen Gebühren für die Ausfertigung von Versendungsscheinen nicht mehr erheben.

Bei Zuwiderhandlungen wird abgesehen von etwaigen strafrechtlichen Folgen, die ertheilte Befugniß zurückgenommen.

Thorn, den 23. März 1891.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

16) **Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

5%	Litr. A	Nr. 1160, 2067, 2241, 2265, 2309, 2420, 2427, 2583, 2832, 2906, 2909.
"	B Nr.	367, 513, 1653, 1798, 2281, 3317, 3438, 3471, 3609, 3710, 3884, 4368, 4369, 4412, 4561, 4791, 4839, 4919, 5453.
"	C Nr.	722, 844, 954, 1143, 2413, 2468, 2504, 2626, 2678, 3176, 3404, 4150, 4167, 4279, 4312, 4352, 4497, 4515, 4577, 4604, 4752, 4809, 4880, 4887, 4911, 4930, 4934, 4976, 5004, 5031, 5032, 5043, 5045.
4 1/2%	Litr. H	Nr. 49, 400, 434, 580, 739, 950, 1058.
"	G Nr.	62, 437, 449, 1214, 1237.
4%	Litr. I	Nr. 108.
"	F Nr.	150, 284, 334, 520, 902, 941, 1206, 1209, 1312.
"	E Nr.	37, 186, 270, 372, 478, 744, 745.
"	D Nr.	4, 72, 98, 143, 186, 319, 366, 467, 555.
3 1/2%	Litr. O	Nr. 21.
"	N Nr.	127, 300.
"	M Nr.	7, 44.
"	L Nr.	57, 123, 346.

werden ihren Inhabern hiemit zum 1. Juli

1891 gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungsbaluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Baluta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5%	Litr. A	Nr. 1758	gekündigt per	1/1	1891
	"	B " 4801	"	1/7	1889
	"	" " 4810	"	1/7	1890
	"	" " 4215	"	1/1	1891
	"	C " 4898	"	1/1	1889
	"	" " 793, 4852	"	1/7	1889
	"	" " 325	"	1/1	1891
4 1/2%	Litr. H	" " 962	"	1/1	1891
	"	G " 344	"	1/7	1887
	"	" " 199	"	1/1	1891
4%	Litr. I	" " 73	"	1/7	1890
	"	F " 218	"	1/7	1889
	"	" " 1061	"	1/1	1890
	"	" " 149, 572	"	1/7	1890
	"	" " 1147	"	1/1	1891
	"	E " 302, 371	"	1/7	1889
	"	" " 619	"	1/1	1890
	"	" " 1, 56, 350	"	1/1	1891
3 1/2%	Litr. N	" " 502, 600, 791	"	1/1	1891
	"	L " 82	"	1/1	1891
	"	" " 2, 35.	"	1/1	1891

Danzig, den 14. März 1891.

Die Direktion. Weiß.

17) Bekanntmachung.

Bei der am 13. December cr. für das Jahr 1891 planmäßig bewirkten Auslosung der Kösseler Kreis-anleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littera. B.	Nr. 29	2000	Mark
"	C. " 39	1000	"
"	D. " 37	500	"
"	E. " 70	200	"

Summa 3700 Mark.

IV. Emission.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littera A.	Nr. 26	5000	Mark
"	D. " 5	500	"
"	E. " 3	200	"
"	E. " 7	200	"

Summa 5900 Mark.

Die ausgelosten Kreis-anleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1891 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkt ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung der obigen, als auch der früher ausgelosten und unerhoben gebliebenen Kreis-Anleihscheine

I. Emission			
Littera. B.	Nr. 20.	300	Mark.
III. Emission			
Littera. E.	Nr. 53	200	Mark.

IV. Emission			
Littera. B.	Nr. 38	2000	Mark.

erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse in Kössel und bei dem Banquier Herrn Herrmann Theodor in Königsberg. Bischofsburg, den 22. Dezember 1890.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Kössel.

18) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1880 ausgegebenen Kreis-anleihscheinen sind behufs Amortisation ausgelost worden

4 1/2 % Anleihe IV. Emission vom

1. Januar 1881

Litr. B über 500 Mark

No. 61. 66.

Litr. C über 200 Mark

No. 45. 79. 113.

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Juli 1891 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 28. März 1891.

Der Kreis-Ausschuß.

Krahmer.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Gottfried Zimmermann, Dienstknecht, geboren am 23. Mai 1870 zu Stettlen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Schangnau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 11. Februar d. J.
2. Hubert Josephus Augustin, Eisenbahnarbeiter, geboren am 24. August 1854 zu Fromhoven, Kreis Masticht, Niederlande, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 20. Februar d. J.

3. Luzian Chavanne, Ackernecht, geboren am 8. November 1851 zu Altkirch, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger, wohnhaft zuletzt zu Belfort, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 15. Februar d. Jz.
4. Joseph Doleischic, Ziegelarbeiter, geboren am 19. März 1840 zu Radeck, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Garmisch, vom 24. Januar d. J.
5. Moses Goldschmidt, Handelsmann, geboren am 3. Mai 1842 zu Grodno, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 16. Februar d. J.
6. Emil Reil, Webergeselle, geboren am 29. März 1852 zu Rumburg, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 17. Februar d. J.

20) Personal-Chronik.

Der Königl. Oberförster Krüger in Zanderbrück ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Zanderbrück und zum Stellvertreter der Forstamtsanwälte für die Bezirke Hammerstein und Eisenbrück ernannt worden.

Berufen sind: der Telegraphenassistent Heidenreich von Thorn nach Nafel (Neße) und der Postassistent Kruszkä von Berlin nach Konitz (Wpr.)

Angestellt ist der Postassistent Kruszkä in Konitz (Westpr.)

Ernannt ist der Telegraphenassistent Gabbe in Konitz zum Ober-Telegraphenassistent.

Der Regierungsbote Lauporn ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die Wahl des Kreisbaumeisters Rohbe zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Culmbach ist bestätigt worden.

Der Gemeindevorsteher, Kreissecretär a. D. Hellmich in Mocker ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Mocker, Kreises Thorn, ernannt.

Der Gutsverwalter Gehler in Wilhelmsruh ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Suchononczek, Kreises Flatow, ernannt.

Die durch den Tod des Försters Vogel erledigte Försterstelle zu Peterswalde in der Oberförsterei Landedt ist vom 1. Mai 1891 ab dem Förster Funke, bisher in der Oberförsterei Königsbruch, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Jahn, bisher in der Oberförsterei Schönthal, ist unter Ernennung zum Förster die durch Berufenung des Försters Funke erledigte Stelle zu Wildgarten in der Oberförsterei Königsbruch vom 1. Mai d. Jz. ab, definitiv übertragen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat März 1891.

- Ernannt:
1. Gerichtsassessor Kroner in Berlin zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Pr. Stargard,
 2. Gerichtsassessor Treichel in Falkenberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Böhau,
 3. die Referendarien Dr. Josef von Sikorski, Dr. Rudolf von Käßler und Felix Weinveber zu Gerichtsassessoren,
 4. Rechtskandidat Franz Köhler in Flatow zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Pr. Friedland,
 5. Feldwebel und Lazarethrechnungsführer Mannte in Memel zum Gerichtsvollzieher fr. U. bei dem Amtsgericht in Carthaus,
 6. Gefangenauffseher Ossowski in Pr. Stargard zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht ebenda,
 7. Hülfsgefangenauffseher Carl Lehmann in Elbing zum Gefangenauffseher bei dem landgerichtlichen Gefängnisse ebenda.

Berufen: 1. Amtsgerichtsrath von Schutzbar genannt Milchling in Dirschau an das Amtsgericht in Danzig,

2. Amtsgerichtsrath Gördeler in Schneidemühl an das Amtsgericht in Marienwerder.

Uebernommen: Referendar Hugo Salinger in Berlin in den diesseitigen Oberlandesgerichtsbezirk.

Entlassen: Referendar Max von Puttkamer Behufs Uebertretts in die allgemeine Staatsverwaltung.

Berufen: 1. dem Amtsgerichtsrath Heinrichs in Marienwerder der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

2. dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Rüdiger in Danzig der Königl. Kronenorden III. Klasse.

Pensionirt: 1. Sekretär Perske in Thorn,

2. Gerichtschreiber Sekretär Wöld ebenda.

Verstorben: 1. Amtsgerichtsrath Kannopsch in Neumark Wpr.,

2. Landgerichts-Sekretär Kolzig in Danzig.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle in Neu-Schwornigau, Kreis Konitz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem stellvertretenden Kreis-Schulinspector Herrn Bloß in Bruch zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Miedzno, Kreis Schwetz, wird zum 1. April d. Jz. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Engelien zu Neuenburg Westpr. zu melden.